

---

## **Die Satzung von**

**“Centre for Integration and Intercultural Communication”**  
(deu: Zentrum für Integration und Interkulturelle Kommunikation)  
Friedrichstr. 3  
45468 Mülheim an der Ruhr  
Deutschland

### § 1

#### **Name und Hauptsitz**

Der Verein trägt den Namen „Centre for Integration and Intercultural Communication“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name "Centre for Integration and Intercultural Communication e.V", kurz: "CIIC e.V".

Der Verein hat seinen Hauptsitz in Mülheim an der Ruhr, Deutschland.

### §2

#### **Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- Die Integration der Völker mit verschiedenen Migrationshintergründen in die deutsche Gesellschaft, den EU- Mitgliedsstaaten zu entfalten und zu erleichtern.
- Die Toleranz und das moralische Verständnis der Völker mit verschiedenen Zugehörigkeiten der nationalen, ethnischen, religiösen, geschlechtlichen und weiteren Richtungen zu stärken.
- Das Phänomen der multikulturellen Verschiedenheiten, der sozialen Einbindung, der Integration, der interkulturellen Kommunikation, der Migration und der Identitäten in der deutschen Gesellschaft, den EU- Mitgliedsstaaten und in der Welt zu erforschen.
- Das Beschützen und Fördern der Menschenrechte, der Rechte der Minderheiten und der Gleichberechtigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hilfe, Bildung, Trainings und unentgeltliche Beratungsleistungen der Flüchtlinge und einheimische für eine bessere Integration oder Verständigung in unsere Gesellschaft.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(4) Mittelverwendung: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Der Verein hat sein eigenes Siegel und Emblem. Der Stempel ist rund und hat die Aufschrift: “Centre

for Integration and Intercultural Communication” in Englisch und Deutsch.

Das Emblem besteht aus den Buchstaben “CIIC”. Das zweite "C" ist gespiegelt. Die zwei "I"´s sind mit zwei menschlichen Händen verbunden. Zwischen ihnen ist die Kontur des Planeten Erde mit der Visualisierung Europas, Asiens und Afrikas dargestellt.

### § 3

#### **Eintritt von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger Deutschlands, anderer EU- Mitgliedstaaten oder anderer Staaten mit befristeter oder unbefristeter Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland sein.

Die Person muss mindestens 18 Jahre alt sein und die Bewerbung der Mitgliedschaft unterzeichnet und eingereicht haben.

Entscheidungen für die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein bringt der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen, die beim ersten Meeting nach dem Einreichen der Mitgliedschaftsbewerbung stattfindet.

### § 4

#### **Austritt von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

### § 5

#### **Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Jedes Mitglied kann die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein beantragen.

Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht auf eine Beschwerde gegen den Verein binnen 15 Tagen nach Erhalt des Ausscheidungsbeschlusses.

Der Verein muss sich dann nach der Beschwerde am ersten nächsten Meeting entscheiden. Diese Entscheidung ist dann endgültig.

Der Vorstand hat bis zur endgültigen Entscheidung des Vereins das Recht auf Suspendierung der ausgeschlossenen Person.

### § 6

#### **Mitgliedsbeitrag**

Es wird keine Mitgliedschaftsgebühr erhoben.

Der Verein wird sich ausschließlich von Spenden und Fördergeldern finanzieren.

### §7

#### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Der

Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.  
Der Vorstand bleibt, auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit, bis die neue Wahl durchgeführt wird.  
Zwischen dem Ablauf der Dauer und der neuen Wahl darf nicht länger als ein Jahr liegen.  
Dieser kann die Berechtigung an andere Vorstandsmitglieder oder anderen für den Verein repräsentativen Personen für spezifische, befristete Sachverhalte und Zwecke geben.  
Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.  
Für spezifische Sachverhalte und Zwecke zur Aufrechterhaltung der Qualität für einen funktionsfähigen Verein, können der Vorstand und der Vorsitz Arbeitsgruppen, Kommissionen, Komitees, Konzilen, etc. ergründen.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

## § 9

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

## § 10

### **Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.  
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.  
Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.  
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

## § 11

### **Protokollieren von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten.  
Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

## § 12

### **Mitgliedschaft**

Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder sind:

- Die Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins,
- mit eigenen Vorschlägen die Tätigkeit, sowie den Ruf des Vereins zu fördern und zu verbreiten,
- zu wählen und gewählt zu werden.

Eine Person, die sich besonders für den Bestand und die Tätigkeit des Vereins eingesetzt hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dieser wird durch den Vorstand gewählt und ernannt.

### § 13

#### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins wie auch bei Aufhebung und bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich an das Kinderhilfswerk der Unicef, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 14

#### **Inkrafttretung**

Diese Satzung tritt am Tage der Registereintragung nach der Änderung in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg in Kraft.

Mit dem in Kraft treten dieser Satzung, entfällt die Gültigkeit der Satzung des Vereins der Balkanägypter in Westeuropa vom 06.04.2011.

Mülheim an der Ruhr, 14.06.2018

---

<sup>i</sup> Satzung Änderungen am 14.06.2018 einstimmig zugestimmt